Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014-2015) zwischen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen





Ziel- und Leistungsvereinbarungsinhalte (ZV V)

Präambel

Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung Nordrhein- Westfalen schließen die folgende Zielvereinbarung in einem gemeinsamen Verständnis der folgenden Prioritäten ab. Mit dem Ziel eines chancengerechten und leistungsfähigen Bildungssystems soll für die steigende Zahl von Studierwilligen ein ausreichendes Angebot von bereitgestellt Studienplätzen werden, ohne die gefährden. Die **Qualitätsmaßstäbe** zu **Bedingungen** für anwendungsbezogene Forschung sollen im Zusammenwirken von Land und Hochschule weiter verbessert werden. Bei der Erfüllung der Kernaufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre sollen gesellschaftliche Belange besondere Berücksichtigung erfahren.

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Profil der Hochschule und Weiterentwicklung

Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen verfügt über ein klares technisch-ökonomisches Profil. Etwa 70 % der Studierenden sind in MINT-Studiengängen eingeschrieben. Diese Positionierung ist in einer gelungen, die sich durch besonders herausfordernde sozioökonomische Rahmenbedingungen auszeichnet. Die Intensivierung des Wettbewerbs durch die Neugründung von drei staatlichen Hochschulen im direkten Einzugsgebiet der Hochschule stellt im Verbund mit den absehbaren bildungsspezifischen Entwicklungen in der Emscher-Lippe-Region verschärfende Herausforderungen dar. Es wird in zunehmendem Maße darauf ankommen, für junge Menschen mit hoher Studierfähigkeit attraktiv zu sein und auf die zunehmende Spreizung der Eingangsqualifikationen formal Zugangsberechtigter einzugehen. Der Hochschulentwicklungsplan trägt diesen Bedingungen Rechnung und adressiert im Bereich der Lehre insbesondere den Ausbau dualer Studiengänge und flankierende Unterstützungsmaßnahmen für eine zunehmend heterogene Studierendenklientel. In der Forschung wird eine weitere Stärkung angestrebt. Eine starke Forschung sehen wir unerlässliche Basis einer zeitgemäßen, an den Herausforderungen von heute ausgerichteten Lehre an. Wichtige Säule Forschungsaktivitäten ist dabei die Vielfalt der Themen. Diese Vielfalt wollen wir weiter kultivieren und gleichzeitig Forschungsschwerpunkte profilieren.

§ 2 Finanzierung durch das Land

Das Land NRW stellt eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Hochschule nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Mit den Mitteln des Haushaltes verwirklicht die Westfälische Hochschule die in dieser Zielvereinbarung getroffenen Vereinbarungen.

Die Hochschulvereinbarung NRW 2015 ist Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

Abschnitt 2 - Lehre und Studium

§ 3 Maßnahmen zum Studienbeginn

(1) Vereinbarungen im Rahmen des Hochschulpaktes II

Die Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die mit der Hochschule in den Vereinbarungen zum Hochschulpakt II 2011 – 2015 vereinbarte Basiszahl als normierte Aufnahmekapazität, die sich auf das erste Hochschulsemester bezieht, wird am Ende der Laufzeit der Zielund Leistungsvereinbarung auf Grundlage der dann aktuellen Kapazitätsberechnung (Studienjahr 2015/2016) überprüft. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die für die Festlegung der Basiszahl relevanten Bedingungen im Wesentlichen konstant bleiben.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, sowohl aus strategischen / strukturellen Gründen als auch nachfrageorientiert in Abstimmung mit dem MIWF ihre Angebotsstruktur zu verändern.

Wird die mit der Hochschule vereinbarte Basiszahl nicht erreicht, kommt eine Malus-Regelung zur Anwendung. Pro nicht mehr angebotenem Studienanfängerplatz unterhalb der Basiszahl werden der Hochschule aus den Zuschüssen für den laufenden Betrieb (Titel 685 10) 20.000,--€ abgezogen. Die Hochschule erhält über die Höhe und den Zeitpunkt des Abzuges eine gesonderte Mitteilung.

(2) Übergang Schule – Hochschule

Die Hochschule verfügt über 2 Stellen zur Studienorientierung.

1. ZdI

Die Westfälische Hochschule arbeitet mit den ZdI-Zentren in Gelsenkirchen, Gladbeck, Marl und Kreis Borken zusammen.

- 2. Kooperation mit den Arbeitsagenturen
 Die Westfälische Hochschule verpflichtet sich, mit den regional vertretenen
 Arbeitsagenturen in der Studienorientierung zu kooperieren. Art und
 Umfang der Kooperation ist in einem Vertrag dokumentiert.
- 3. Teilnahme der Hochschulen am Arbeitskreis "Studienorientierung" Die Hochschule entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in den Arbeitskreis Studienorientierung. Der Arbeitskreis tagt im Durchschnitt dreimal jährlich. Der Vertreter/die Vertreterin ist berechtigt, für die Hochschule in Bezug auf Studienorientierung zu sprechen.

(3) Einstieg ins Studium

Die Westfälische Hochschule verfügt mit dem strategischen Programm "FH-Integrativ" über ein entsprechendes Konzept, das bundesweit Aufmerksamkeit geschaffen hat. Zur Evaluation wird auf § 4 Abs. 1 verwiesen.

§ 4 Erfolgreich Studieren

(1) Qualitätsstrategie

Die Westfälische Hochschule verpflichtet sich im Rahmen ihrer Qualitätsstrategie,

- ▶ die Umsetzung der am 24. März 2010 beschlossenen Evaluationsordnung (einschließlich Lehrveranstaltungsbefragungen, Absolventenbefragungen etc.) abzusichern,
- ▶ die breite Nutzung eines softwarebasierten Evaluations-Tools zu fördern,
- ▶ ein Studienverlaufs-Monitoring insbesondere zur Analyse von Studierbarkeit und Studienerfolg systematisch anzuwenden,
- ▶ die Teilnahme aller neu berufenen Professorinnen und Professoren an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen,
- ► studieneingangsphasenbegleitende Unterstützungsangebote zu platzieren, um den Studienerfolg bei heterogenen Eingangsqualifikationen wahrscheinlicher zu machen (FH Integrativ/ProStudi),
- ▶ die Kooperation mit regionalen Akteuren zu intensivieren, um Studienabbrecher beim Übergang in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

(2) Studienerfolg

Es ist das gemeinsame Anliegen von Landesregierung und Hochschulen, die hochschulweite Studienerfolgsquote, insbesondere in den Bachelor-Studiengängen, signifikant zu verbessern. Zwischen beiden Seiten besteht Einvernehmen darin, dass zum Prüfungsjahr 2016 (WS 2015/16 + SS 2016) messbare Erfolge im Vergleich zum Prüfungsjahr 2012 (WS 2011/12 + SS 2012) vorliegen müssen.

Das MIWF und die Hochschulen werden im Verlauf des Jahres 2014 gemeinsam eine Methodik zur Berechnung der Studienerfolgsquote vereinbaren, die der Erfolgsmessung zugrunde gelegt wird.

Das Ziel der Landesregierung, in der laufenden Legislaturperiode die Schwundquote auf Landesebene um rund 20 % zu reduzieren, sollte durch die hochschulweiten Studienerfolgsquoten erreicht werden.

(3) Weitere Öffnung der Hochschulen

Teilzeitstudium

Die Westfälische Hochschule hat bereits Teilzeitstudiengänge eingeführt.

Berufsbegleitendes Lernen

Die Westfälische Hochschule hat berufsbegleitendes Lernen mit ihren dualen Studienangeboten in den letzten Jahren sehr erfolgreich ausgebaut. Aktuell werden zudem in Kooperation mit externen Bildungsträgern neue Franchise-Studiengänge entwickelt.

Wissenschaftliche Weiterbildung

Die Westfälische Hochschule realisiert in vielfältiger Weise Formate der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Abschnitt 3 - Forschung und Entwicklung

§ 5 Profilschwerpunkte

Die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen kultiviert die Vielfalt der Forschung, um Lösungspotenziale nicht Mainstream-Themen zu "opfern" und den realen Entwicklungsbedarfen der kooperierenden Wirtschaft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollen aber auch Forschungsschwerpunkte etabliert werden, die die fachbereichsübergreifende Bündelung von Forschungsressourcen anreizen sollen. Angestrebt sind vor allem die weitere Profilierung der Energietechnik sowie der Aufbau eines Forschungsfeldes "Gesundheit". Die Gründung von zwei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen mit diesen Forschungsorientierungen ist erfolgt; die Weiterentwicklung eines

Forschungsverbundes "Mechatronik" wird vorangetrieben. Die IT-Sicherheit ist als Forschungsschwerpunkt etabliert.

§ 6 Kooperative Promotionen

Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 67 (6) HG

Die Westfälische Hochschule steht kooperativen Promotionen positiv gegenüber und strebt stabile Kooperationen mit Universitäten und die Beteiligung an Modellprojekten an. Zudem richtet die Westfälische Hochschule ein Studium für kooperativ Studierende ein. Das Land schafft für Studierende und Lehrende belastbare Voraussetzungen für Promotionsverfahren und wird im Vereinbarungszeitraum kooperative Promotionen zwischen Universitäten und Fachhochschulen fördern.

Abschnitt 4 - Wissens- und Technologietransfer

§ 7 Entwicklungsziele im Bereich Wissens- und Technologietransfer

(1) Intensivierung der Kooperationen zwischen Hochschule und Wirtschaft

Die Hochschule entwickelt bis Ende 2015 ihre hochschulweite Transferstrategie weiter und stellt die Umsetzungserfolge in den ZLV-Berichten regelmäßig dar.

(2) Steigerung der Erfindungs-, Patent- und Verwertungsaktivitäten

Bis Ende 2015 entwickelt die Hochschule ihre "Patent- und Verwertungsstrategie" weiter und setzt diese um. Die Umsetzungserfolge der Sensibilisierungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden in den ZLV-Berichten nachgewiesen.

Die Hochschule steigert die Zahl der Inanspruchnahmen (von Erfindungsmeldungen), die von PROvendis GmbH zur Inanspruchnahme empfohlen wurden, wie auch die Zahl der Verwertungsabschlüsse bzw. das auf diesen Inanspruchnahmen basierende Drittmittelvolumen durch Kooperationen mit der Wirtschaft.

(3) Schaffen einer "Kultur der Selbstständigkeit", Entrepreneurship-Education

Die Hochschule fördert weiterhin die Gründung neuer Unternehmen durch Absolventen und Gründungswillige der Hochschule und bemüht sich darum, dass sich diese Unternehmen insbesondere in der Startphase hochschulnah ansiedeln können.

Durchgeführte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Entrepreneurship-Themen und Maßnahmen zur Gründungsförderung / erfolgte Ausgründungen aus der Hochschule werden von der Hochschule in den ZLV-Berichten nachgewiesen.

§ 8 Spezifische Transfer-/Vernetzungsprojekte der Hochschule

Die Westfälische Hochschule unterstützt die Aktivitäten der Innovationsallianz und des NRW Patentverbundes.

Die Westfälische Hochschule bringt sich aktiv in verschiedene Forschungsaktivitäten mit Partnern der Region ein (z.B. Wasserstoffnetzwerk Herten, Bionik-Institut in Bocholt etc).

Abschnitt 5 - Querschnittsthemen

§ 9 Gleichstellung

(1) Profil und Weiterentwicklung der Gleichstellung

Die Hochschule hat in 2013 einen neuen Frauenförderplan aufgestellt. In 2014 sollen mit den Fachbereichen Gespräche geführt werden, wie die angestrebten Ziele erreicht werden können.

(2) Steigerung des Anteils an Wissenschaftlerinnen

Die Hochschule hat in dem Frauenförderplan eine ausführliche Bestandsaufnahme und Analyse der vorhandenen Stellen vorgenommen. Es ist nach wie vor Ziel, den Anteil von Frauen bei der Besetzung von Professuren, in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen. Im Vereinbarungszeitraum ist eine Steigerung um 10 Prozent geplant.

Die Westfälische Hochschule setzt sich zum Ziel, 40% der Vertretungsprofessuren mit Frauen zu besetzen.

(3) Festschreibung von Professuren mit Gender-Denomination bzw. Einrichtung solcher Professuren

Netzwerkprofessorin der Westfälischen Hochschule ist Vizepräsidentin Prof. Dr. Hansen. Die Gender-Denomination dieser Professur bleibt erhalten. Die Hochschule strebt an, Professuren mit Denomination in der Genderforschung auszubauen.

(4) Genderaspekte in der Lehre

Die Hochschule setzt sich insbesondere bei der Entwicklung neuer Studiengänge und bei der Reakkreditierung von Studiengängen für eine Berücksichtigung von Genderaspekten in der Lehre ein.

(5) Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Westfälische Hochschule behält die flexiblen Arbeitszeitmodelle bei.

Der Vertrag der Westfälischen Hochschule mit dem Kinderhaus Rasselbande e.V. legt die Betreuung von neun Kindern von Beschäftigten und Studierenden der Hochschule im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren fest. Die Betreuung erfolgt im Kinderhaus Rasselbande am Standort Gelsenkirchen und am Standort Recklinghausen. Entsprechend geänderter Bedarfslagen werden jährlich im Januar neue Betreuungszahlen verhandelt.

§ 10 Diversity

- (1) Die Hochschulleitung vertritt den Prozess des Managing Diversity konzeptionell, bereitet die Umsetzung von Diversity-bezogenen Maßnahmen vor und unterstützt in Kooperation mit anderen Akteuren die Umsetzung.
- (2) Die Hochschule beteiligt sich an einem Diversity-Audit.
- **(3)** Die Hochschule ergreift Maßnahmen, mit denen das Thema Diversity als Querschnittsaufgabe fest in die Prozesse beim Personalrecruiting, der Personalauswahl und Personalentwicklung der Hochschule sowohl bei dem lehrenden als auch bei dem administrativen Personal integriert wird.
- **(4)** Das hochschuldidaktische Konzept der Hochschule berücksichtigt die Diversität/Heterogenität auf Seiten der Studierenden. Das findet seit geraumer Zeit u.a. seinen Niederschlag in dem hochschulweiten Programm FH-Integrativ.

§ 11 Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

- **(1)** Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

§ 12 Internationalisierung

(1) Die Westfälische Hochschule entwickelt ihre Internationalisierungsstrategie weiter, die Schwerpunktländer für Kooperationen in Forschung und Lehre definiert. Wichtiges Element ist die Verstetigung der Aktivitäten im Projekt "International Talents". Als ein wichtiges Element wird dabei die Aktivierung der Studierendenmobilität im Focus stehen.

(2) Studierendenmobilität

- (a) Die Anzahl ausländischer Studierender an der Hochschule wird im Vereinbarungszeitraum gesteigert.
- (b) Der Anteil deutscher Studierender im Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule, die im Vereinbarungszeitraum einen temporären Auslandsaufenthalt absolvieren, wird gesteigert.
- **(3)** Die Hochschule bemüht sich, die Attraktivität für ausländische Wissenschaftler zu steigern.

§13 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- **(1)** Die Hochschule strebt an, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihren Prozessen deutlich sichtbar zu verankern.
- **(2)** Die Möglichkeiten der Verringerung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen, Erkrankungen und psychischer Belastungen werden bei der Gestaltung der Arbeitsplätze von den hierfür Verantwortlichen genutzt.

§ 14 Lehrstellen für Auszubildende an Hochschulen

- (1) Der Hochschule stehen Mittel zur Vergütung von Auszubildenden im dualen System zur Verfügung. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Ausbildungsbedarfe der geburtenstarken Jahrgänge verpflichtet sich die Hochschule, diese Mittel in dem mit dem Haushalt zur Verfügung gestellten Umfang zweckentsprechend zu verwenden.
- **(2)** Die Hochschule verpflichtet sich, Bewerbungsverfahren um Ausbildungsplätze so durchzuführen, dass durch den Rückgriff auf objektive Auswahlkriterien oder die Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren Diskriminierungsfreiheit sichergestellt ist.

§ 15 Nachhaltigkeitsstrategie der Hochschule

Die Hochschule entwickelt unter Berücksichtigung der Forschungsstrategie "Fortschritt NRW" vom 5. Juli 2013 und der gemeinsamen Erklärung der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen UNESCO-Kommission "Hochschulen für nachhaltige Entwicklung" vom 24.11.2009/22.01.2010 eine hochschulübergreifende Strategie für nachhaltige Entwicklung. Sie identifiziert insbesondere Maßnahmen und Initiativen auf den Feldern Forschung, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung, Personal und Infrastruktur, um Bildung und Forschung für nachhaltige Entwicklung zu einem konstitutiven Element in allen Bereichen ihrer Tätigkeit zu entwickeln.

Im Vereinbarungszeitraum beabsichtigt die Hochschule auf den vorgenannten Feldern insbesondere folgende Maßnahmen und Initiativen:

- Entwicklung von Maßnahmen zum Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.
- Beiträge zur Überwindung der sozialen Selektivität im Bildungssektor.

§16 Baumaßnahmen

(1) HSEP

Die Hochschule verpflichtet sich, innerhalb der Laufzeit dieser Zielvereinbarung gemeinsam mit dem BLB NRW eine Hochschulstandortentwicklungsplanung (HSEP) zu erstellen oder eine bereits vorhandene HSEP – soweit erforderlich - zu aktualisieren und den Ministerien zur Kenntnis zu bringen. Eine Aktualisierung ist spätestens alle 5 Jahre nach Erstellung einer HSEP erforderlich.

(2) **HMOP**

Das Land beabsichtigt, weitere Maßnahmen zum Abbau des Modernisierungsund Sanierungsstaus zu ergreifen.

(3) Infrastrukturelle Investitionen

Forschungsbauten einschließlich Großgeräte, die auf der Grundlage des Art. 91 b GG finanziert werden, werden vom Land in besonderer Weise berücksichtigt. Dabei ist die Übereinstimmung der Forschungsprogrammatik im Projektantrag mit den Programmzielen der Forschungsstrategie "Fortschritt NRW" von besonderem Gewicht.

Auch nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau werden investive Maßnahmen der Hochschulen (Bau und apparative Ausstattung) zur Umsetzung ihrer jeweiligen Hochschulstandortentwicklungsplanung vom Land gefördert. Die Prioritätensetzung der Einzelvorhaben erfolgt auf Vorschlag der Hochschule.

(4) Fachhochschulausbau

Das Land wird Bauvorhaben der Hochschule, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Fachhochschullandschaft stehen, in besonderer Weise berücksichtigen, wenn die erforderliche räumliche Kapazität nicht auf andere Weise geschaffen werden kann.

Abschnitt 6 – Durchführung der ZLV

§ 17 Berichtspflichten

(1) Kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität

Die Hochschule verpflichtet sich, im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Lieferung von Daten für Zwecke der Statistik und der Kapazitätsberechnung die Qualität der Datenlieferungen regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen.

(2) Kontinuierliche Lieferung von Vergleichsdaten

Die Hochschule erkennt das allgemeine Interesse an landesweit vergleichbaren Daten im Bereich Statistik und Kapazitäten an und gewährleistet deshalb ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen nach den Vorgaben des MIWF.

(3) Incher Absolventenstudien

Zu Vergleichszwecken beteiligen sich alle Universitäten und Fachhochschulen des und Landes weiterhin iährlich hochschulweit am Kooperationsprojekt "Absolventenstudien" des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER). Zur Vermeidung von Doppelbefragungen der Absolventinnen und Absolventen können die Hochschulen für den Jahrgang, der im Rahmen der bundesweiten HIS Absolventenstudien (alle vier Jahre) befragt wird, ihre Befragung im Rahmen des Kooperationsprojektes aussetzen. Das MIWF beauftragt INCHER mit einer landesweiten Gesamtauswertung für NRW und der Analyse hochschulpolitisch relevanter Metafragen ("NRW-Bericht"). Zudem werden entsprechende Analysen für die beteiligten Hochschulen erstellt den Hochschulen "Benchmarking"-Ergebnisse zum Vergleich

hochschulspezifischen Ergebnisse mit den Landesergebnissen zur Verfügung gestellt. Das MIWF erhält ausdrücklich keinen Zugang zu den hochschulspezifischen Daten oder Auswertungen.

(4) Überprüfung dieser Vereinbarung

Die Hochschule berichtet dem Ministerium schriftlich zum 31. Dezember 2014 hinsichtlich der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und der Erreichung der Ziele. Das Ministerium wertet den Bericht aus und erörtert die Ergebnisse seiner Bewertung in einer Besprechung mit der Hochschule. Zum 31. Dezember 2015 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht vor. Die Bewertung des Abschlussberichtes wird dem zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben.

§ 18 Geltungsdauer

Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015.

Svenja Schulze Ministerin Professor Dr. Kriegesmann Präsident

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen



